

Achtung bei der Abfassung von Testamenten – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG Oldenburg) vom 29.09.2019, 3 U 24/18

I.

Testamente sind ein wichtiges Instrument, um auch über den eigenen Tod hinaus zu regeln, welchem Erben welcher Betrag zukommen soll. Dabei muss aber darauf geachtet werden, wie das Testament formuliert wird, wie die besprochene Entscheidung des OLG Oldenburg unterstreicht.

II.

Zwei Ehegatten hatten sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Hinsichtlich der Erben des letztversterbenden hatten die Ehegatten geregelt, dass „unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu gleichen Anteilen“ Erben sein sollten. Gleichzeitig regelten sie aber auch, dass der letztversterbende die Erbfolge „unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen abändern“ könne. Letztversterbend war die Ehefrau. Diese hinterließ zwei Töchter und einen Enkel. Sie hatte in einem zweiten Testament nur eine dieser Töchter und den Enkel zum Erben eingesetzt. Die übergangene Tochter war der Auffassung, unter „gemeinschaftliche Abkömmlinge“ seien nur die gemeinsamen Kinder, nicht aber die Enkel gewesen, sodass die in dem zweiten Testament vorgenommene Erbeinsetzung unwirksam sei.

Demgegenüber haben sowohl das erstinstanzlich angerufene Landgericht, wie auch das OLG Oldenburg die in dem zweiten Testament vorgenommene Erbeinsetzung für wirksam gehalten. Bereits nach dem Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches sei der Begriff „Abkömmlinge“ nicht auf Kinder beschränkt, sondern umfasse auch die nachfolgenden Generationen. Es sei auch nicht unverständlich, wenn Erblasser nicht nur die Kinder, sondern auch Enkel oder Urenkel gleichmäßig bedenken wollten.

III.

1.

Im Todesfall rücken der oder die Erben vollumfänglich in die Rechtsposition des Erblassers ein. Wer Erbe ist bestimmt sich entweder – soweit dieser vorhanden ist – nach einem letzten Willen des Verstorbenen (Testament oder Erbvertrag) oder falls kein letzter Wille vorliegt durch die gesetzliche Erbfolge.

Die Entscheidung des OLG Oldenburg zeigt, wie wichtig die genaue Abfassung eines Testaments ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht als Abkömmling jeden an, der direkt mit dem Erblasser verwandt ist. Abkömmlinge sind also nicht nur Kinder, sondern auch Enkel, Urenkel und soweit vorhanden auch jede nachfolgende Generation. Gleichzeitig gilt für die gesetzliche Erbfolge aber auch, dass die Abkömmlinge nach Generationen eingeteilt werden und ein noch lebender Abkömmling der vorhergehenden Generation die nachfolgenden Generationen ausschließt.

**Beispiel:** 1. Erblasser E hat eine Tochter T. Diese wiederum hat einen Sohn S, der ebenfalls eine Tochter U hat.

2. E hat eine Tochter T, diese einen Sohn S und dieser eine Tochter U. Als E verstirbt ist T bereits tot.

Im Beispielfall 1 sind T, S und U im Zeitpunkt des Todes des E vorhanden. Diese sind alle Abkömmlinge des E. T schließt aber S und U von der Erbfolge aus. In Beispielfall 2 rückt dagegen S an die Stelle der vorverstorbenen T, schließt aber seinerseits U von der Erbfolge aus.

2.

Anders kann dies bei der Auslegung von Testamenten sein, wie die Entscheidung des OLG Oldenburg zeigt. Der Begriff „Abkömmlinge“ bezeichnet hier genauso wie bei der gesetzlichen Erbfolge alle direkten Nachkommen und nicht etwa nur die Kinder. Ergeben sich keine anderweitigen Anhaltspunkte dafür, dass der oder die Erblasser den Begriff abweichend nur für ihre Kinder verstanden wissen wollten sind daher soweit vorhanden auch Enkel oder Urenkel zu Erben berufen. Anders als bei der gesetzlichen Erbfolge schließen die vorhergehenden Generationen die nachfolgenden nicht von der Erbfolge aus.

Dies zeigt, dass bei der Abfassung von Testamenten sorgfältig formuliert werden muss, um ungewünschte Ergebnisse zu vermeiden. Es kann wie vom OLG Oldenburg angenommen gewünscht sein, dass tatsächlich alle vorhandenen Abkömmlinge gleichermaßen bedacht werden. Gerade aus steuerlichen Gründen kann es aber auch nachteilig sein die nachfolgenden Abkömmlinge direkt zu bedenken und nicht über den Umweg der vorgehenden Abkömmlinge.

IV.

Genauso wie bei jedem anderen Vertrag muss auch bei Testamenten sorgfältig formuliert werden. Um hier keine Fehler zu machen die aufgrund der Endgültigkeit des Todes nicht mehr zu korrigieren sind ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.